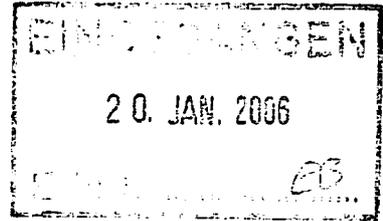


Ausfertigung

Wdh
30.01

(03.02.06)

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 230/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. d. [REDACTED]

2. d. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kongolesisch,

3. d. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kongolesisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Albrecht und Partner,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - 253/05-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5149483-246 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 2006 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 27.04.2005 wird hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) zu Ziff. 3 des Bescheides aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, bezüglich der Kläger zu 1) und 2) ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Kläger hat die Beklagte zu einem Drittel zu tragen, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten haben die Kläger zu zwei Drittel zu tragen. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Sie wurden in der Bundesrepublik Deutschland als Kinder kongolesischer Asylbewerber, deren Asylverfahren ohne Erfolg geblieben ist, geboren. Durch Bescheid vom 27.04.2005 hat die Beklagte nach vorheriger Anhörung die gem. § 14 a Abs. 2 als gestellt anzusehenden Asylanträge der Kläger durch Bescheid vom 27.04.2005 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Zustellung dieses Bescheides ist nach dem 28.04.2005 erfolgt. Mit ihrer am 03.05.2005 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Dass insbesondere bei den Klägern zu 1) und 2) eine chronische Asthmaerkrankung besteht, die im Heimatland nicht hinreichend behandelt werden könne. Zumindest bestünde für die Kläger keine Möglichkeit, eine Behandlung zu erlangen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist teilweise begründet.

Zutreffend ist die Beklagte davon ausgegangen, dass ein Asylantrag gemäß der Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG wirksam gestellt worden ist.

Der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung steht nicht die Auffassung der Beklagten entgegen, dass die Fiktionswirkung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG auch für Ledige, unter 16 Jahre alte Kinder von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern gilt, die vor dem 01.01.2005 ins Bundesgebiet eingereist oder hier geboren worden sind.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in seinem Beschluss vom 27.06.2005 - A 4 K 10611/05 - dazu ausgeführt:

„Zunächst kann aus der Formulierung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG nicht gefolgert werden, dass diese Regelung im Gegensatz zu sonstigen Änderungen nicht auf Kinder von Asylbewerbern anzuwenden ist, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ins Bundesgebiet eingereist oder hier geboren worden sind. Das Gesetz verwendet nahezu durchgehend das Präsens, ohne damit eine Differenzierung des zeitlichen Anwendungsbereichs vornehmen zu wollen. So heißt es z. B. in § 1 Abs. 1 AsylVfG: „Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 a Abs. 1 des GG oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 60 Abs. 1 des AufenthG bezeichneten Gefahren drohen“, ohne dass hieraus zu schließen wäre, das Asylverfahrensgesetz sei auf Ausländer, die bereits Asyl oder Abschiebungsschutz beantragt haben, nicht anwendbar. Der zeitliche Anwendungsbereich eines Gesetzes oder einer Gesetzesänderung lassen sich, soweit eine zeitliche Grenze nicht ausdrücklich genannt ist (vgl. § 15 a Abs. 6 AufenthG), nicht der sprachlichen Fassung einzelner Bestimmungen entnehmen. Sie ergeben sich aus im Rahmen von Schlussvorschriften und Bestimmungen über das Inkrafttreten getroffenen Übergangsregelungen. Eine Übergangsregelung hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Änderungen des Asylverfahrensgesetzes aber ausschließlich für die Beteiligung des Bundesbeauftragten in bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren getroffen (vgl. § 87 b AsylVfG).

Auch kann den oben zitierten Entscheidungen nicht gefolgt werden, soweit sie maßgeblich darauf abstellen, dass der damalige Präsident des VG Göttingen in seinem Bericht an den Präsidenten des Nds. OVG zu diesem Gesetzesantrag vom

14.04.2000 - Geschäftsnummer: 373/6 - zu Art. 3 (Inkrafttreten) ausdrücklich festgestellt habe, ihm erschienen „Übergangsregelungen unverzichtbar“ (Bericht S. 9). Beispielsweise sei „dringend regelungsbedürftig“ (Bericht aaO.), ob etwa die formellen Vorschriften dieses Gesetzes „ausnahmsweise, nur teilweise oder überhaupt nicht auch für Ausländer gelten sollen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einreist bzw. im Bundesgebiet geboren worden sind, für die aber bisher kein eigener Asylantrag gestellt worden ist (vgl. § 14 a E - AsylVfG)“. Denn unabhängig davon, ob solche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren besondere Beachtung finden, spricht die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber trotz solcher Hinweise Übergangsvorschriften zu § 14 a AsylVfG nicht getroffen hat, nach Ansicht der Einzelrichterin gerade dafür, dass die Regelung auch für die in dem zitierten Schreiben genannte Gruppe gelten sollte.

Hierfür spricht weiterhin die Begründung zur Änderung des § 26 AsylVfG (Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Nr. 17, Buchstabe c, BT - Drucks. 15/420, S. 109), die lautet: „Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist es nicht mehr erforderlich, dass der Asylantrag des Kindes“ unverzüglich nach der Einreise“ gestellt wird. Bei den Kindern, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres ins Bundesgebiet eingereist sind, führt dies im Hinblick auf die Fiktionswirkung des § 14 a Abs. 2 Satz 3 zur keiner inhaltlichen Änderung. 16- bis 18-jährige ledige Kinder können künftig bis kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Asylantragstellung warten“. Diese Aussage lässt erkennen, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG auch im Zusammenhang mit dem Wegfall der Erforderlichkeit einer unverzüglichen Antragstellung gesehen hat. Er hat dabei in Kauf genommen, dass die 16-jährigen, für die Anzeigepflicht und die Fiktionswirkung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG nicht eingreifen, aufgrund des Wegfalls der Pflicht zur unverzüglichen Antragstellung nun zwei Jahre lang für Beantragung von Familienasyl und Familienabschiebungsschutz haben. Demgegenüber ging der Gesetzgeber davon aus, dass für die Kinder, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eingereist sind, die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige und die Antragsfiktion die Pflicht zur unverzüglichen Antragstellung im Rahmen des § 26 AsylVfG entbehrlich macht. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die Vorschrift des § 14 a Abs. 2 AsylVfG auf Kinder von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern, die vor dem 01.01.2005 ins Bundesgebiet eingereist oder hier geboren worden sind, keine Anwendung finden sollte, hätte er eine entsprechende Übergangsregelung auch im Hinblick auf die weitere Anwendung des § 26 Abs. 2 AsylVfG a. F. erlassen. Nachdem er dies nicht getan hat, kann nicht angenommen werden, dass er damit dieser Gruppe von Asylbewerberkindern für eine Übergangszeit von bis zu 16 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Zeitpunkt der Beantragung von Familienasyl und Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 2 AsylVfG n.F. freistellen wollte. Vielmehr ist hieraus zu schließen, dass auch auf diese Gruppe der § 14 a Abs. 2 AsylVfG Anwendung finden sollte.

Dieser Auslegung stehen auch Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht entgegen. Es ist dabei zunächst von einer unechten Rückwirkung auszugehen. Eine Rechtsnorm entfaltet nur dann echte Rückwirkung, wenn der Beginn ihrer zeitlichen An-

wendung auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Norm rechtlich existent, d. h. gültig geworden ist (vgl. BVerfGE 63, 343, 353; 72, 200, 241; 97, 67, 78). Der zeitliche Anwendungsbereich einer Norm bestimmt, in welchem Zeitpunkt die Rechtsfolgen einer gesetzlichen Regelung eintreten sollen. Grundsätzlich erlaubt die Verfassung nur ein belastendes Gesetz, dessen Rechtsfolgen frühestens mit Verkündung der Norm eintreten. Die Anordnung, eine belastende Rechtsfolge solle schon für einen vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm liegenden Zeitraum eintreten (Rückbewirkung von Rechtsfolgen, „echte“ Rückwirkung), ist grundsätzlich unzulässig. Dieser Schutz des Vertrauens in den Bestand der ursprünglich geltenden Rechtsfolgenlage findet seinen verfassungsrechtlichen Grund vorrangig in den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit (vgl. BVerfGE 72, 200, 242; 97, 67, 78).

Demgegenüber betrifft die tatbestandliche Rückanknüpfung („unechte“ Rückwirkung) nicht den zeitlichen, sondern den sachlichen Anwendungsbereich einer Norm. Die Rechtsfolgen eines Gesetzes treten erst nach Verkündung der Norm ein, ihr Tatbestand erfasst aber Sachverhalte, die bereits vor der Verkündung „ins Werk gesetzt“ worden sind (vgl. BVerfGE 72, 200, 242; 105, 17, 37). Tatbestände, die den Eintritt zukünftiger Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung abhängig machen, berühren vorrangig die Grundrechte - hier: Art. 16 a Abs. 1 GG - und unterliegen weniger strengen Beschränkungen als die Rückbewirkung von Rechtsfolgen (vgl. BVerfGE 72, 200, 242; 92, 277, 344; 97, 67, 79).

Nach diesen Grundsätzen handelt es lediglich um eine unechte Rückwirkung, die tatbestandlich an die Einreise oder Geburt nach der Asylantragstellung der Eltern anknüpft. Diese ist unbedenklich, weil sie kein schutzwürdiges Vertrauen beeinträchtigt. Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht nicht soweit, den Staatsbürger vor jeglicher Enttäuschung seiner Erwartung in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu sichern (vgl. BVerfGE 68, 287, 307). Die schlichte Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen, ist verfassungsrechtlich nicht geschützt (vgl. BVerfGE 38, 61, 83; 68, 193, 222; 105, 17, 40). Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit schon im Zusammenhang mit der Neufassung 1987 des § 2 AsylVfG festgestellt, dass der unter der Geltung des alten Asylverfahrensgesetzes in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Asylbewerber kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der bis dahin erlangten Rechtspositionen hat, da es sich bei dem Asylgrundrecht um ein verfahrensabhängiges Recht handelt (BVerwG, Beschluss vom 03.08.1989 - 9 B 266/98 - , Buchholz 402.25 § 2 AsylVfG Nr. 12). Damit ist ein schutzwürdiges Vertrauen für Kinder von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern, die bisher noch nicht nach Asyl nachgefragt haben, nicht - nachträglich - in das abgeschlossene - Asylverfahren der Eltern einbezogen zu werden, erst recht nicht ersichtlich. Es kann schon nicht davon ausgegangen werden, dass sie einen Asylantrag bereits nach altem Recht gestellt hätten, wenn sie nicht auf dessen Fortgeltung vertraut hätten. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, sind sie jetzt materiell - rechtlich nicht schlechter gestellt.

Eine andere Auslegung widerspräche schließlich auch dem erklärten Sinn und Zweck der Regelung des § 14 a Abs. 2 AsylVfG, wie sich aus der Begründung zu dieser Vorschrift - unabhängig davon, ob die dort geäußerte Erwartung realistisch ist - ergibt (aaO., zu Nr. 10, BT - Drucksache 15/420, S. 108):

Durch die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird verhindert, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Damit würden auch die in der Vergangenheit regelmäßig als notwendig erachteten Altfall - oder Härtefallregelungen weitgehend entfallen können....“

Dem hat sich die Kammer angeschlossen.

Der Beklagten ist ebenfalls darin zuzustimmen, dass sich die Kläger nicht auf politisches Asyl bzw. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AsylVfG berufen können. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Bescheides, denen sich die Kammer anschließt, verwiesen.

Hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) ist hingegen von einem Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 AufenthG auszugehen.

Die Kammer geht in ständiger Rechtsprechung - insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Nds. OVG - davon aus, dass im Falle der gemeinsamen Rückkehr minderjähriger Asylbewerber aus der demokratischen Republik Kongo mit ihren Eltern eine Extremgefahr i.S. des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht anzunehmen ist. Zwar haben insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder gerade gegenüber den im Heimatland grassierenden Infektionskrankheiten - insbesondere Malaria - keine Immunität. Eine derartige Immunität (Semi-Immunität) entsteht erst nach längerem Aufenthalt im Heimatland. Indes ist davon auszugehen, dass trotz der allgemeinen Misere im Gesundheitswesen der Demokratischen Republik Kongo behandelbar sind. Kommen jedoch besondere Umstände in der Konstitution der in die Demokratische Republik Kongo zurückkehrenden Personen hinzu, muss von einer hohen und damit konkreten Gefahr für Leib und Leben zurückkehrender Asylbewerber im Kleinkindalter ausgegangen werden. Insbesondere ist infolge der mangelnden Trinkwasserqualität von lebensbedrohlichen Durchfallinfektionen für Kleinkinder auszugehen. Diese Umstände treffen im vorliegenden Verfahren auf die Kläger zu 1) und 2) zu, bei denen nach den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen der behandelnden Kinderärztin von dem Vorliegen eines „Asthma Bronchiale“, beim Kläger zu 2) darüber hinaus an einer angeborenen Stoffwechselstörung erkrankt sind. Infolge dieser Erkrankungen liege bei beiden Kindern ein schwaches Immunsystem vor, so dass eine besondere Gefahr anzunehmen ist, an den im Heimatland grassierenden Infektionskrankheiten zu erkranken.

Danach war die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Niermann

